

stischen Erscheinungen beschränkt und nach rein äußerlich in Beziehungen zwischen den juristischen Erscheinungsformen systematisiert. Deshalb wird sie mit Recht als *formaljuristisch* bezeichnet.

2. Die Strafrechtswissenschaft unterscheidet sich von der *Straf prozeßrecht swissenschaft* durch ihren Gegenstand. Während sich die erstere mit dem Strafrecht und den materiellrechtlichen Erscheinungen befaßt, untersucht die letztere das Prozeßrecht und die prozessualen Erscheinungen. Beiden Wissenschaften benachbart sind die Kriminalistik, die gerichtliche Medizin, Psychiatrie und Psychologie. Auch sie dienen der Verbrechensbekämpfung, doch unterscheiden sie sich durch ihren Gegenstand, durch die gesellschaftlichen Erscheinungen, die sie untersuchen und erforschen.

Die *Kriminalistik* ist die Wissenschaft von den taktischen und technischen Methoden, die geeignet sind, Verbrechen gegen die sozialistische Staats- und Rechtsordnung zu verhüten, aufzudecken und aufzuklären, die Täter zu ermitteln und die notwendigen Beweise zur Überführung des Täters zusammenzutragen und auszuwerten.

Die *gerichtliche Medizin* ist ein besonderer, seiner Bedeutung wegen selbständiger Zweig der Kriminalistik. Sie behandelt Fragen, die für die Verbrechensaufklärung wichtig sind, aber nur mit Hilfe medizinischer Fachkenntnisse gelöst werden können. (Liegen Anzeichen für eine Vergiftung oder Erdrosselung der Vorgefundenen Leiche vor? Sind die beim Verdächtigen vorhandenen Kratzspuren Abwehrverletzungen, die vom Getöteten beigebracht wurden?) Die gerichtliche Medizin befaßt sich daneben auch mit der Klärung anderer Fragen, die nicht kriminalistischer Natur sind, z. B. mit medizinischen Fragen, die für zivilrechtliche Entscheidungen wichtig sind (Liegt ein Unfall oder ein natürlicher Tod vor?).

Die *gerichtliche Psychiatrie* ist ein Teil der gerichtlichen Medizin. Sie beschäftigt sich mit abnormen, krankhaften psychischen Zuständen und Verhaltensweisen (Prüfung der Zurechnungsfähigkeit bei Verbrechern oder in Entmündigungsverfahren).

Die *gerichtliche Psychologie* ist die Wissenschaft, die die Psyche und die psychischen Prozesse des Menschen erforscht, soweit sie für das Gerichtsverfahren von Bedeutung sind (z. B. die Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen bei Kindern).

3. Unter der Führung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ist das werktätige Volk in der Deutschen Demokratischen Repu-